



## **Codex diplomaticus Brandenburgensis**

Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für  
die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

Supplementband und Schluß des ganzen Werkes bis auf die Register

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1865**

LXXIII. Der Rath zu Beeskow bekundet, daß er widerrechtlich der  
Jagdgerechtigkeit beraubt sei, im Jahre 1539.

---

---

**Nutzungsbedingungen**

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55834](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55834)

mas Schultzen vnd broder Joachim, dem Leyen-Monnich, gelobt vnd Zugesagt, jdern im be-  
sondern eine wolgeschickte Wohnung oder habitation mit Kempden vnd Dorntzen auferhalb dem  
Kloster, who einem Idern das best gefellig vnd gelegen ist, Zu bauen vnd Zuzufordigen, Darin sie  
die Zeit ihres lebens whanen sollen vnd mögen. Wil auch ein Radt dafür seyn vnd aus der Stadt  
Gütern beschaffen, das es ihnen Io ahn Kledern, Schoen, esen vnd trincken die Zeit ihres lebents  
Zu guter Aufskunfft nicht mangle, auch das sie einen Zeitigen Dranckpfenning im Bewthel haben  
sollen. Vnd nach Absterben der drier Brüder Vffgemeldt sol das Kloster sampt seinen Zugehörigen  
der Stadt eigenthümlich Zu Vorangezeigten Gebrauch Zustendig seyn vnd bleiben, Alles getreu-  
lich vnd abne gefehrd. Zu Vrkund vnd fester erhaltung dieser Vordracht seyn Zwey gleichlau-  
tende Recefs hierüber Vffgerichtet, mit des Raths vnd des Klosters zu Schaufen Insiegelen besie-  
gelt, dem Rath eines vnd denen Brödern Vfgemeldt das andere Zu Vorwahrung überreicht. Actum  
die et anno quibus supra.

Aus Beckmann's handschriftlichem Nachlasse.

LXXIII. Der Rath zu Beeßow befundet, daß er widerrechtlich der Jagdgerechtigkeit beraubt sei,  
im Jahre 1539.

Zu wissen, das vnser gnediger herr von Lubufs vnd Razeburgk durch anregung han-  
fsen Steinkellers, vnser heuptmans, ein gehege hat stechen vnd fenlein auffrichten lassen, In  
dem allein sein herligkeit mid luft der jagt zuhaben vnd vnfs darnach ernstlich verbieten lassen  
solch gehege, das doch vnser furfahren fehl. über Etlich hundert Jahr vnd wie viel Jahr lang vn-  
geirt erhalten, das wir vnfs nicht wenig zu gemuthe gezogen, von solcher Freyheit vnfs abzu-  
wenden vnd zu Seiner fürstlichen gnaden gengen, mit hochfleisiger bitte an Seine fürstliche gnaden  
gefallen vnd gefunnen, weil wir solcher Freyheit von vielen Fursten vnd herrn begnadet, Seine  
fürstlichen gnaden wolt vnns auch dabey gnediglich bleiben lassen, Schützen vnnnd handhaben.  
Wurden wir mid Kurzer vnd vnfreundlicher antword abgefertiget, an dem wir dannoch Kein nach-  
lassung thun wolten, noch dauon abstehen vnd S. fürstliche gnaden über das abermahls durch ein  
Supplication von wegen arm vnd reich besuchen ließen, dorin wir beyde vnterthenig verbethen,  
S. fürstlichen gnaden vnfs solch gerechtigkeit, die wir von Fursten zu Fursten erlanget vnd aus  
gnaden vberkommen, nicht zu entziehen, Sondern Seine fürstliche gnaden zum teil brief vnd Siegel,  
so Er vnns auch doruber zugestalt, in welcher Klarlich aufgedruckt vnnnd vermelt, S. fürstliche  
gnaden vnser gerechtigkeit lieber besern wen geringern, stadgeben, des wir vnfs höchlich getrösten,  
es wurde vnfs zur fruchtbarkeit gedeyen vnd vnfs mit gnaden versehen. Mocht alles nicht helfen  
vnd liefs also vnfs, den Rath, neben arm vnd reich, auff's Schloß erfordern vnd teylt vnfs solches  
alles lezlich auff manchfeltig vnderthenig erbitens, furtragung vnd entschuldigung aus eingebung  
des heubtmans hanfs Steinkellers gar abe vnnnd sagte, Er wolte es fur das seine haben vnnnd  
behalten vnnnd durch kein mittel abgewist sein. Dabey wir musten berugen lassen vnd ohn hulf-  
licher furderung von dannen gehen. Hiraus ohn zweifel zu vernehmen, Das wir auf angebung

vnd bewegung des obgedachten heubtmans hanfs Steinkellers also von vnser Freyheiten gedungen vnd entsetzt worden sein vnd wir in keinem wege darin bewilliget. Desselben wir zur Urkund diese geschicht zu gedächtnuß in vnser Stadtbuch haben vorzeichnen lassen, vnß damit entschuldiget zu halten.

Nach den Acten der Breesower Communal-Registr. Tit. I, X. 1. No. 8 fol. 48.

**LXXIV. Kurfürstl. Kammergerichts-Räthe erkennen in Sachen Barthol. Wencksterns wider den Propst des Klosters Diesdorf und Hans und Conrad v. d. Schulenburg wegen einer Schuld von 62 fl., am 10. September 1540.**

Auff clag, antwurd, producirt kuntschafft vndt ferner einbringen Bartolomeus wenckstern, klegers eins, vnd dem probst von Distorff von wegen des Junckfrawen Closters daselbst, auch Hanßfen vnd Conraten von der Schulenburg, Beclagten anders theils, Erkennen des kurfürsten zu Brandenburg etc., vnfers gnedigsten hern, kamergerichts verordente Rethe, das aus den acten allenthalb so vil erscheint, das Beclagte hanns vnd Conradt von der schulenburg von angefallter clag zu absoluiren, Inmassen wir sie hiemit daruon entbinden, aber das Junckfraw closter zu distorff Ist klegern die libellirten zwen vnd Sechtzig gulden zu entrichten schuldig vnd werden die expens aus bewegenden vrsachen billich verglichen, wie wir sie dan hiemit compensiren von rechts wegen. Actum, mit hochgenants vnfers gnedigsten herrn kurfürsten etc. zurug auffgetruckten Ingelgel verligelt vnd geben zu koln an der sprew, am freitag nach Natiuitatis Marie, Anno etc. XXXX.

Nach einer alten Copie h. R. N. Diesdorf No. 566 b im Königl. Prov.-Archiv zu Magdeburg.

**LXXV. Kurfürst Joachim macht Hans Bosen zum Hauptmann des Amts Tangermünde, am 4. November 1540.**

Wir Joachim, kurfürst etc., Bekennen, das wir vnserm Rath vnd lieben getrewen Hans Bosen zu vnserm Hauptman vnfers Ampts Tangermunde, die Zeit seines lebens, als Itzt uf Martini schirftkomende anzugehen vnd also fur vnd fur aufgenommen haben vnd nemen Ine also auf zu vnserm Amptman zu Tangermunde die Zeidt seines lebens vnd bevelhen Ine daselbig vnser Ampt In kraft vnd macht dits briefs, darauf so sal Er In solicher bevelbnus vnser Ampt Tangermunt vnd Arneburg von vnsernt wegen getrewlich vorwesen, auch vnser un-derthane, seine Amptsvorwanten, zu gleich vnd Recht nach seinem hochsten vnd besten vleis